

Gemeinde Heroldstatt
Alb-Donau-Kreis

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Inanspruchnahme von Leistungen und Geräten der Freiwilligen Feuerwehr Heroldstatt (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

vom 14.11.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 26 und 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Heroldstatt am 14.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kostenersatzpflicht

Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Heroldstatt wird Kostenersatz im Rahmen des § 34 des Feuerwehrgesetzes verlangt.

§ 2
Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des in der Anlage beigefügten Verzeichnisses nach Zeitaufwand, nach Art und Zahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, sowie der eingesetzten Verbrauchsmaterialien berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste volle halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag gerechnet.
- (3) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus
 - 3.1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses)
 - 3.2. den Aufwendungen für die eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses)
 - 3.3. den Auslagen für sonstige Kosten und Auslagen (Nr. 3 des Verzeichnisses).
- (4) Entstehen der Feuerwehr bei einem Einsatz durch besondere Umstände Schäden an Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen, die eine dem Stand der Technik entsprechende ordnungsgemäße weitere Nutzung nicht mehr erlauben, sind die hierfür entstehenden Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, zusätzlich zu erstatten, soweit sie eindeutig im Einsatz für eine kostenersatzpflichtige Leistung entstanden sind.

§ 3 Amtshilfe, Überlandhilfe

Bei Amtshilfen nach § 26 des Feuerwehrgesetzes ist Kostenersatz vom Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, zu leisten.

§ 4 Kostenersatzschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten sind in den Fällen und unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 und 2 Feuerwehrgesetz, die dort Genannten verpflichtet.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.
- (3) In begründeten Fällen kann die Gemeinde eine Vorauszahlung oder eine Sicherheit bis zur voraussichtlichen Höhe des Kostenersatzes fordern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Inanspruchnahme von Leistungen und Geräten der Freiwilligen Feuerwehr Heroldstatt (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 19.03.2012 tritt damit außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der vorstehend bekannt gemachten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heroldstatt, den 14.11.2016

Ulrich Oberdorfer
Bürgermeister

Anlage zur Feuerwehrkostenersatz-Satzung

Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Heroldstatt

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Heroldstatt werden folgende Kostenersätze berechnet:

1. Personalkosten

- | | |
|--|---------|
| 1.1. je ausgerücktem Feuerwehrangehörigen und Stunde | 18 Euro |
| 1.2. je angetretenem, jedoch nicht ausgerücktem Feuerwehrangehörigen | 18 Euro |
| 1.3. Erfrischungszuschuss bei Einsätzen über 4 Stunden je Feuerwehrmann und Tag | 10 Euro |
| 1.4. Zuschlag je ausgerücktem Feuerwehrmann und Einsatz zur Reinigung der persönlichen Ausrüstung mit 1 Stunde x 18 Euro | 18 Euro |

2. Einsatz von Fahrzeugen

- | | |
|--|-------------|
| 2.1. je Einsatzstunde | |
| 2.1.1. MTW-Mannschaftstransportwagen | 20,00 Euro |
| 2.1.2. TSF-W Tragkraftspritzenfahrzeug | 63,00 Euro |
| 2.1.3. LF 10 Löschgruppenfahrzeug | 120,00 Euro |

3. Fremdgeräte - Verbrauchsmittel

- 3.1. Kosten für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen, die die Gemeinde erstattet hat,
- 3.2. Kosten der Sonderlösch- und einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- und Industriebetrieb,
- 3.3. Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen nicht nach Nummer 1 erfasster Dritter sowie Kostenersatz für die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel (Ölbinder, Schlepper, Pumpfass o.a.) in Höhe der der Gemeinde Heroldstatt hierfür entstehenden tatsächlichen Aufwendungen.

Heroldstatt, 14.11.2016

Bürgermeisteramt Heroldstatt

Ulrich Oberdorfer
Bürgermeister